

# Aktuelles Milch- und Lebensmittelrecht intensiv, wieder online

Am Donnerstag, 2. und Freitag, 3. Dezember 2021 veranstaltete die muva kempten GmbH das diesjährige Seminar „Milch und Lebensmittelrecht intensiv“. Der Pandemielage geschuldet, mussten sich die Referenten mit Kamera und Mikrofon als ihre Zuhörer zufriedengeben. 100 Teilnehmer aus Österreich, der Schweiz und Deutschland waren am Ende der Veranstaltung zuhause oder in ihren Firmen am Bildschirm bestens informiert. Das, schon bekannte, Referententeam Dr. Jörg W. Rieke (MIV), Torsten Sach (MIV) und Dr. Carsten Qelrichs (ZENK Rechtsanwälte) vermittelte den Zuhörern die trockene Materie gewohnt kurzweilig.



Fotos: Sterk

Nach einer kurzen Begrüßung von Teilnehmern und Referenten sowie einer Übersicht über das Leistungsspektrum der muva kempten GmbH übergab die Geschäftsführerin Dr. Monika Knödseder an die Moderatorin der Veranstaltung, Eva Herz, Leitung Seminare/Marketing der muva. Herz übergab das Wort an Dr. Jörg W. Rieke, der das Seminar mit seinem Vortrag, „Vom Hof auf den Tisch“ (Farm to Fork)-Strategie – Wo stehen wir, eröffnete.

Am 20.05.2020 veröffentlichte die EU-Kommission die endgültige Fassung – COM (2020) 381 – der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie. Sie soll ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmit-

telsystem in der EU gewährleisten. Die Strategie basiert auf 27 Maßnahmen und ist das Kernstück des europäischen „Green Deals“. Im Zuge dieser Zielsetzung soll es, Ende 2022, einen Änderungsvorschlag zur Lebensmittel-Informationsverordnung geben. Das Generalsekretariat des Rates schlussfolgert am 11.12.2020 zu diesem Thema: „Der Kommissionsvorschlag für eine harmonisierte Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite (FOPNL), Nährwertprofile und Herkunftskennzeichnung wird begrüßt.“ Das sei

Geschäftsführerin muva kempten GmbH, Dr. Monika Knödseder

eine Chance, Lebensmittelunternehmer dazu zu veranlassen, die Rezepturen ihrer Produkte so zu verändern, dass der Nährwert verbessert wird. Die Verwendung von Nährwertprofilen sind ein geeignetes Instrument, um die Verbraucher über den Ernährungsstatus eines Lebensmittels besser zu informieren. Sie sind erforderlich, um das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu erreichen. Allerdings muss der Vorschlag über Nährwertprofile wissenschaftlich fundiert und evidenzbasiert sein und sich auf eine grundlegende Folgenabschätzung stützen.

## Richtige Herkunftsbezeichnungen

Was die Herkunftskennzeichnung betrifft, sind harmonisierte Vorschriften auf EU-Ebene nationalen Maßnahmen vorzuziehen. Die Durchführung einer Folgenabschätzung wird begrüßt. Dr. Rieke berichtete über die Anfangsphase der EU-Kommission Folgenabschät-





Dr. Jörg W. Rieke: „Italien und Frankreich sehen ihre geschützten Bezeichnungen gefährdet.“

zung zum Vorschlag einer Revision des LMIV (23.12.2020) hinsichtlich FOPNL und Nährwertprofile, Herkunftskennzeichnung und Datumskennzeichnung. Was FOPNL und Nährwertprofile angeht, wird festgehalten, dass Verbraucher die Nährwertangaben nicht immer verstehen und auch nicht immer klare und einfache Nährwertangaben zu finden sind, was die Auswahl gesunder Produkte erschwert. Die Vielfalt der auf dem EU-Markt vorhandenen Regelungen und Logos führt bei den Verbrauchern zu Verwirrung und schwindendem Vertrauen bei den Konsumenten. Es gibt fünf Optionen: Option 0, Baseline – business as usual, Option 1, nährwertbezogene, rein numerische Information, Option 2, nährwertbezogene numerische Information mit farblicher Kennzeichnung, Option 3, zusammenfassende Bewertung mit der Verwendung eines sogenannten Bestätigungslogos und Option 4, eine zusammenfassende Bewertung mit abgestuften Indikatoren. Bei allen den Optionen 1 – 4 werden die Auswirkungen einer freiwilligen oder verpflichtenden Kennzeichnung geprüft.

Die Herkunftskennzeichnung soll sicherstellen, dass der Konsument die Herkunft seiner Lebensmittel besser erkennen kann, und für alle Verbraucher in der EU dieselben Informationen erhalten. Auch hier gibt es fünf Optionen. Option 0, business as usual, Option 1 – 3 verpflichtende Herkunftskennzeichnung auf der Ebene EU/nicht EU, national, regional und Option 4 gemischte Option, basierend auf einem Mix von Elementen aller Optionen. Bei der Datumskennzeichnung gibt es diese vier Optionen. Möglichkeit 0, business as usual, Möglichkeit 1, Überarbeitung der Regeln für die Anwendung des MHD, Möglichkeit 2, Überarbeitung der Regeln und Abschaffung des Konzepts MHD,



Torsten Sach: „Nicht mehr die Behörde sperrt den Milcherzeuger, das muss er jetzt selbst tun!“

Möglichkeit 3, Verbesserung der Darstellung der Datumskennzeichnung. In der Entschließung des EP wird in den Randnummern 93, 94, 87 und 105 auf, in der Umsetzung zu berücksichtigenden Erfordernissen, hingewiesen. Das EFSA Gutachten zu FOPNL und Nährwertprofilen wurde im November und Dezember 2021 öffentlich konsultiert, soll im Januar und Februar 2022 überarbeitet und im März 2022 verabschiedet werden. Dr. Rieke schloss seinen Vortrag mit einer ausführlichen Darstellung der Verbraucherforschung Datumsangaben.

### Was gilt rechtlich?

Als nächsten Vortragenden bat Herz Torsten Sach, das Wort zu übernehmen. Sach lieferte eine Reportage zu Aktuelle Rechtsentwicklungen. Sach bemerkte zu Beginn, dass Videokonferenzen auch ihren Vorteil hätten, so sei er vom Virus erwischt worden, könne aber trotzdem mitmachen. Danach wandte er sich den aktuellen Rechtsentwicklungen zu. Sach gliederte seinen Vortrag in: I. Die EU-Kontroll-VO in der Praxis, II. Die neue Rohmilchgüte-VO, III. Sachstand milchrechtliche Produkt-Verordnungen, IV. Weitere Rechtsentwicklungen und V. Aus der Beratungspraxis. Die neue EU-Kontroll-VO (EU) 2017/625 gilt seit dem 14.12.2019, neue Rechtsgrundlage ist die DVO (EU) 2019/627. Die neue Rohmilchgüte-VO ist seit dem 01.07.2021 in Kraft, hat 39 Paragraphen, fünf Abschnitte und drei Anlagen. Die Anlagen befassen sich mit Anforderungen und Sachkunde-Probenehmer, Güteuntersuchung der Proben und den Untersuchungsverfahren Güteuntersuchung. Damit sind alle länderspezifischen Durchführungsverordnungen zum 01.07.2021 aufgehoben. Verpflichtend

geregelt ist in § 32 damit der Milchgeldabzug von 2 ct bei Keimzahlüberschreitung, 3 ct bei Hemmstoffnachweis und 1 ct bei Zellzahlüberschreitung. Allerdings darf der § 33 nicht vergessen werden, der die Qualitätszuzahlung regelt.

Sogar die Reinigungsintervalle sind jetzt geregelt. Das Verfahren zur Aussetzung und der Beendigung der Aussetzung der Milchlieferrung, kehrt die Zuständigkeit um. Nicht mehr die Behörde sperrt einen auffälligen Erzeuger, der Milcherzeuger muss sich selbst sperren, wenn die Keimzahl zwei Monate über 100.000 und oder die Zellzahl drei Monate über 400.000 ist. In klaren Schaubildern zeigte Sach die Verfahrenswege zur Aussetzung der Milchlieferrung und zur Beendigung des Ausschlusses von der Milchlieferrung auf. Zum Sachstand der milchrechtlichen Produkt-Verordnungen berichtete Sach, dass das BMEL die Arbeiten an den Verordnungen wieder aufgenommen hat mit dem Ziel, die bisherigen vier in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen. Die geplante Struktur lautet: Milchproduktqualitäts-VO.

In Teil eins sind die horizontalen Regelungen festgeschrieben, in Teil zwei die Produktspezifischen. Dabei sind bei Käse und Butter keine Änderungen zum letzten Stand zu erwarten, bei Konsummilch wird es Änderungen geben und die Milcherzeugnisse sind erstmals dabei. Sach berichtete ausführlich über Details wie Aufnahme von „Mikrowellen-Milch“ und Weidemilch in die Konsummilchkennzeichnungs-VO und stellte die wichtige Frage: „Was ist mit all der anderen Milch, z.B. A1?“ Schmand, auch wärmebehandelt, soll in Anlage 1 Gruppe I eingefügt werden. Der Milchindustrieverband hat die Chance wahrgenommen, die Wünsche der Unternehmen mit einzubringen. Als Zeitrahmen für die neue Verordnung sieht Sach 2023 als realistisch, immer abhängig von der neuen Regierung. Unter dem Punkt Weitere Rechtsentwicklungen ging Sach ausführlich auf die EU-Einwegkunststoff-Richtlinie 2019/904 ein. So gilt die Einwegkunststoff-Verbots-VO seit dem 03.07.2021 und regelt in § 3 Absatz 1 ein Verkehrsverbot für Wattestäbchen, Besteck und Teller, Trinkhalme und Rührstäbchen, sowie Lebensmittelbehälter, Getränkebehälter und Getränkebecher aus expandiertem Polyesterol inklusive der Verschlüsse. Aus seiner Beratungspraxis





Dr. Carsten Oelrichs: „Es gibt Lachnummern, wie z.B. veganes Mineralwasser!“

erzählte Sach vom „Dauerbrenner“: thermisierte Milch im Käse, Werbung mit der Bezeichnung Naturkäse, und vegane Joghurtkultur für ein pflanzlich fermentiertes Erzeugnis. Abschließend ging er noch auf den MIV-Leitfaden zur mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelezutaten (QUID) ein.

## Vegane Ersatzprodukte

Dr. Carsten Oelrichs, ZENK Rechtsanwältin, behandelte das Thema vegane Ersatzprodukte. Dr. Oelrichs hatte seinen Vortrag gegliedert in die Teile „Der anhaltende Trend zu veganen und vegetarischen Lebensmitteln“; „Begriffsbestimmungen ‚vegan‘ und ‚vegetarisch‘“; „Gesetzliche Regelungen zu veganen und vegetarischen Produkten“; „Ausweitung des Bezeichnungsschutzes“ und „Leitsätze für vegane und vegetarische Produkte“.

Da die Ersatzprodukte an sich auch an dieser Stelle schon intensiv besprochen wurden, können die ersten beiden Blöcke übersprungen werden.

Fakt ist, dass es keinen spezifischen Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des

Rates zu vegetarischen und veganen Lebensmitteln gibt. Trotz Ankündigung der Kommission gibt es bislang auch keine EU-Durchführungs-VO. In Deutschland gibt es ebenfalls keine spezifische Regelung. Es gibt zum Teil einzelstaatliche Regelungen, wie zum Beispiel in der Schweizer Lebensmittelinformations-VO zu „vegetarisch“, „vegan“ und „vegetabil“ (Art. 40 Schweizer LIV).

Frankreich ist aktiv geworden, so wurde ein Verbotsgesetz erlassen mit Bezeichnungsschutzcharakter zur Vermeidung von Täuschungen. So ist dort geregelt, dass Fleischbezeichnungen für vegan und vegetarische Ersatzerzeugnisse mit pflanzlichen Proteinen, verboten sind. Paris verbietet die „Veggie-Wurst“.

In den Leitsätzen für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs, im Bundesanzeiger am 20.12.2018 veröffentlicht, gibt es eine Begriffsbestimmung für vegane Lebensmittel und vegetarische Lebensmittel. Zu den gesetzlichen Regelungen gilt festzuhalten, solange es keine neuen verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen speziell für vegetarische und vegane Produkte gibt, gelten die allgemeinen Gesetzregelungen. Insbesondere sind die Bezeichnungsschutzvorgaben und das allgemeine Irreführungsverbot nach Art. 7 Abs. 1 LMIV anwendbar. Dadurch ist ein doppelter Irreführungsschutz bei der Produktaufmachung gegeben.

Oelrichs befasste sich mit der ausreichenden Kennzeichnung von Ersatzzutaten, und der Werbung mit Selbstverständlichkeiten bei einem Vegan-Hinweis, zum Beispiel dem Mineralwasser mit „vegan“ Label. Zur Ausweitung des Bezeichnungsschutzes hielt Dr. Oelrichs fest, dass bereits strenge Bezeichnungsschutzvorgaben für Milcherzeugnisse, gemäß Art. 78 i.V.m. Anhang VII, Teil III der VO (EU) 1308/2013, gelten. Die Rechtsprechung legt diesen Bezeichnungsschutz streng aus. Das EU-Parlament will die Regelungen für Milcherzeugnisse sogar verschärfen.

Abschließend erläuterte Dr. Oelrichs die schon angesprochenen Leitsätze für vegane und vegetarische Produkte. Nachdem es zu diesen Leitsätzen erhebliche Kritik gegeben hat, haben BMEL und DLMBK beschlossen, eine Überprüfung vorzunehmen. Der Fachausschuss 8 hat seine Arbeit am 04.11.2020 wieder aufgenommen, die

Überarbeitung ist noch nicht abgeschlossen, die Diskussion wird 2022 fortgesetzt.

## Bezeichnungsschutz bei Milchprodukten

Aktuelle Entwicklungen zum Bezeichnungsschutz Milch und Milcherzeugnisse, war der Titel des nächsten Vortrags, den wieder Dr. Jörg W. Rieke übernahm. Er stellte gleich zu Beginn fest: „Beim Bezeichnungsschutz kommt es nicht auf eine „Irreführung“ an. Es geht, ganz einfach, um den Schutz der Bezeichnung.“

Dr. Rieke begann seine Ausführungen mit einer Reihe von Bildbeispielen, die zeigen, was in der Vermarktung von Ersatzprodukten alles versucht wird. Er verweist auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (CMO). Dort ist im Artikel 78 Absatz 2 festgelegt: Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII dürfen in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt. Dr. Rieke berichtete auch zu den EuGH-Entscheidungen „Diät-Käse“ (Rechtssache C-101/98) und „Tofu Town“ (RS C-422/16). Etwas seltsam mutet das Ergebnis zum Änderungsantrag 1717 zur Gemeinsamen Marktordnung an. Am 23.10.2020 stimmte das EU-Parlament mehrheitlich diesem Antrag zu.

Nach einem im Frühjahr 2021 erfolgten Aufschrei der „Vegan-Lobby“, in dem von Zensur und Werbeverbot die Rede ist, erfolgte im Mai/Juni 2021 ein Trilog zwischen EU-Kommission, EP und Rat. Das seltsame Ergebnis: der Änderungsantrag wurde zurückgezogen. Der interessierte Zuhörer fragt sich: Was sind EP-Beschlüsse tatsächlich wert? Der Referent ging auch auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Bezeichnungsschutz Milch und dem Markenrecht ein. In der Nizzaer Klassifikation (11. Ausgabe, Version 2021) sind in der Klasse 29 nicht nur Milchgetränke mit überwiegendem Milchanteil, sondern auch Milchersatzprodukte wie zum Beispiel Mandelmilch, Kokosmilch und andere aufgeführt. Dr. Rieke zeigte auch das Spannungsverhältnis zwischen Bezeichnungsschutz Milch und dem Markenrecht VO (EU) 2017/1001 auf. Des Weiteren berichtete er über die Prüfungsrichtlinie des europäischen Amtes für geistiges Eigentum (EUIPO). Als Beispiele für das dar-



IV. AUFHEBUNG DER GLEICHSTELLUNG VON STOFFEN ZU ERNÄHRUNGSPHYSIOLOGISCHEN ZWECKEN UND ZUSATZSTOFFEN

Marktcheck der Verbraucherzentralen zu Vitamin D

**Danone & Co. kontern Vorwürfe zu Vitamin D**  
Verbraucherzentralen prüfen bei nicht angemessenen Produkten Abbildung von Vitamin D – Hersteller haben Einreden für unwichtig

Die vielen Produkte der Art, die Vitamin D zugesetzt wird, sind in der Regel für Kinder geeignet. Die Verbraucherzentralen prüfen, ob die Hersteller die Zusatzstoffe für Kinder geeignet machen, um sie zu vermarkten. Die Verbraucherzentralen prüfen, ob die Hersteller die Zusatzstoffe für Kinder geeignet machen, um sie zu vermarkten.

68

MIT VITAMIN D ANGEREICHERTE LEBENSMITTEL

zu ernährungsphysiologischen Zwecken und Zusatzstoffen und sprach über die Anpassung der Probenahmeregulung und Schaffung behördlicher Befugnisse zur Überwachung des Internethandels. Weitere Punkte sind die schnelle Rückverfolgbarkeit von Lieferketten, die Straffung der Mitteilungspflichten bei gesundheitlich unerwünschten Stoffen und die Öffentliche Information nach § 40 Abs. 1 a LFGB.

Tag 2: Werbung mit Öko-Aussagen

Der zweite Tag wurde eröffnet von Torsen Sach: Werbung mit Öko-Aussagen – Fluch oder Segen, war sein spannendes Thema. Sach begann mit der Erläuterung der Rechtsgrundlagen, stellte Beispiele vor und fasste am Ende die Konsequenzen zusammen. Die Rechtsgrundlagen sind die VO (EG) Nr. 1935/2004, § 33 LFGB, und § 5 UWG.

Mit seinen Beispielen begann Sach mit dem Umweltzeichen der Bundesregierung von 1978, dem Blauen Engel. Schon 1988 befasste sich der BGH mit diesem Thema und betrachtete die Kennzeichnung mit der Aufschrift umweltfreundlich in Zusammenhang mit dem Siegel, ohne einen Grund dafür auszuweisen, als irreführende Werbung. Sachs Beispiele reichten von klimaneutralen Knusperrösti über eine umweltfreundlich produzierte Zeitungsbox aus rostfreiem Edelstahl bis zu einem umweltfreundlich und sozialverträglich hergestellten Bügel-BH für Mädchen. Die Auslobungen wurden allesamt von den angerufenen Gerichten kassiert. Die Wettbewerbszentrale erteilte ALDI eine Abmahnung zur plakatierten Aussage – Wir werden klimaneutral –, das Urteil des LG Duisburg hierzu steht noch aus. Sach präsentierte noch eine Bio-Weidemilch von Arla mit der Packungskenn-

zeichnung „-71% CO<sub>2</sub>“, die vom VG Düsseldorf durchgewunken wurde, da sich die Bezeichnung nicht auf das Lebensmittel, sondern auf die nachhaltigere Fertigung der Verpackung bezieht. Der Klimaneutrale Müllbeutel allerdings wurde vom LG Kiel als irreführend bewertet.

Als Konsequenzen aus seinem Vortrag empfahl Sach den Zuhörern: „Es ist immer eine Einzelfall-Betrachtung und -Entscheidung notwendig. Es sollen nur beweisbare und wahre Aussagen getroffen werden. Die Kommunikation muss klar sein und von einem Greenwashing muss man unbedingt Abstand nehmen.“

Problematik von Gattungsbezeichnungen

Streit um Gattungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, ein interessantes Thema, präsentierte von Dr. Jörg W. Rieke, der Eingangs seine Themen als Dauerbrenner bezeichnete. Er befasste sich in seinem Vortrag mit Mozzarella di Gioia del Colle, Mozzarella (Tradizionale), Halloumi/ Hellim, Emmentaler und einer Auseinandersetzung zwischen der EU-Kommission und Dänemark.

Die Thematik Mozzarella di Gioia del Colle ist nach Konsultationen zwischen Deutschland und Italien geklärt. Der Name Mozzarella darf im Gebiet der Union weiterhin verwendet werden, sofern die Grundsätze und Vorschriften der Rechtsordnung der Union eingehalten werden. Das Ziel, dass klar festgestellt ist, dass durch die Registrierung von Mozzarella di Gioia del Colle die freie Verwendung der Gattungsbezeichnung Mozzarella nicht berührt wird, wurde erreicht.

Etwas unklarer ist es bei dem italienischen Antrag, dem Namen Mozzarella die Angabe tradizionale hinzuzufügen. Am 22.01.2021 hat die Schutzgemein-

II. Beispiele



Streit Gattungsbezeichnungen / geschützte geografische Angaben „Halloumi“ / „Hellim“ g. U.



Abmahnung von Aldi durch die Wettbewerbszentrale im März 2021

Beanstandete Werbeaussagen:

„Erster klimaneutraler Lebensmitteleinzelhändler“

„wir handeln klimaneutral“

Urteil des LG Duisburg steht noch aus

Quelle: www.pressportal.de/pm/105584/347190

Rechtssache T-558/21 Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi / ./. EUIPO (“fino Cyprus Halloumi Cheese”)

Klage vom 07.09.2021 (EU-ABl. vom 08.11.2021, C 452, S. 44)

Verletzung Art. 8 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EU) 2017/1001 („Ältere Marke“)

## EuGH, OLG Hamm – Wiederholung von Nährwertangaben zu Mischportionen

Wiederholung von Nährwertangaben zu Mischportionen auf der Vorderseite



schaft für Milch und Milcherzeugnisse e.V. (SMM) Einspruch dagegen erhoben, am 01.02.2021 folgte der Einspruch des BMEL. Am 28.10.2021 startet eine Konsultation zwischen Italien und Deutschland. Jetzt heißt es warten. Unklar ist, vor allem, die Auswirkung auf die Gattungsbezeichnung Mozzarella.

Was Emmentaler anbelangt, ist Allgäuer Emmentaler g.U. zur internationalen Eintragung gemeldet. Beim Streit zwischen der EU-Kommission und Dänemark geht es darum, dass Dänemark den dänischen Molkereien, die Feta herstellen, der nicht der Produktspezifikation von Feta g.U. entspricht, die Verwendung der Bezeichnung Feta nicht verboten hat. Das ist und bleibt ein spannender Fall, offen und sicher ein Thema im nächsten Jahr.

### Alles was Recht ist

Rechtsanwalt Dr. Carsten Oelrichs gab einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung bzgl. der Wiederholung von Nährwertangaben zu Mischportionen. Die Verbraucherzentrale Bundesverband mahnte den betroffenen Hersteller ab, er meinte, die Nährwertwiederholung sei nicht ausreichend. Erforderlich sei auch die Angabe des Brennwertes pro 100 g des nicht zubereiteten Produkts.

Das LG Bielefeld gab der Unterlassungsklage statt. Auf die Berufung der Beklagten hob das OLG Hamm die Entscheidung auf und wies die Klage ab. Das OLG ließ die Revision beim BGH zu. Im Revisionsverfahren legte der BGH dem EUGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor. Der EUGH, Urteil V. 11.11.2021 (C-388/20) beantwortete die Fragen so, dass der BGH vermutlich das OLG Hamm betätigen wird. Um die Lesbarkeit der Zutatenlisten ging es vor dem LG Bremen, Urteil V.

28.04.2021 (12 O 177/20). Die Beklagte verwendete für ihre Schokohasen eine lila Umverpackung. Die Pflichtangaben waren, zum Teil, auch in dunklerer lilafarbener Schrift aufgebracht. Das LG verbot das Inverkehrbringen der Produkte in der beanstandeten Aufmachung.

Ebenfalls in seinen Beispielen hatte Dr. Oelrichs den, bereits im vorigen Referat behandelten, Fall der nachhaltiger hergestellten Milchverpackung und des klimaneutralen Müllbeutels. Dr. Oelrichs empfahl vor allem bei der Werbung mit CO<sub>2</sub>-reduziert höchst präzise vorzugehen. Verbraucherschützer fordern sogar ein Verbot solcher Aussagen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass, sollte bei der Kennzeichnung ein Sternchen verwendet werden, dieses auch klar aufgelöst werden muss. Ansonsten wird die Aufmachung schnell als irreführend beanstandet.

### Die neue EU-Öko-VO 2018/848 kommt

Torsten Sach brachte zu Beginn des letzten Vortrags seine Freude darüber zum Ausdruck, dass er hinter dieses Thema endlich kein Fragezeichen mehr setzen muss, sondern ein Ausrufungszeichen machen darf. Sach besprach den Inhalt der neuen Verordnung, die Durchführungsrechtsakte und die nationalen Regelungen. Als Vorbemerkung lieferte Sach Interessantes zum Umfang. Hatte das vorherige EU-Öko-Recht noch 280 Seiten, so bringt es das am 01.01.2022 in Kraft getretene auf 420 Seiten. Bisher, meinte Sach und glaubt, dass es am Ende wohl über 500 Seiten sein werden. Die Gründe dafür sieht

Sach in der Erweiterung des Geltungsbereichs, einer weiteren Harmonisierung und einem noch ökologischeren Ansatz.

Neun Kapitel, 61 Artikel, sechs Anhänge und 124 Erwägungsgründe sind in der neuen VO festgeschrieben. Sie enthält 31 delegierte Rechtsakte und 25 Durchführungsrechtsakte. In Artikel 3: Begriffsbestimmungen finden sich statt bisher 27 nun 75 Definitionen. Grundsätzlich stehen die Prinzipien im Vordergrund. In Artikel 9 sind allgemeine Produktionsvorschriften und in Artikel 16 Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebensmittel festgelegt. In Artikel 22 ist festgelegt, dass es Ausnahmen von Öko-Produktionsvorschriften nur noch in Katastrophenfällen gibt.

In Artikel 24 ist die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen geregelt. Neu ist, dass es eine Positivliste für Reinigungs- und Desinfektionsmittel gibt. Dies wird von der EGTOP (Expert Group of Technical Advice on Organic Production) explizit befürwortet. In Artikel 25 findet man, dass die bisherige 5-%-Regelung für konventionelle Zutaten bestehen bleibt.

National gibt es Neufassungen von Ökolandbaugesetz, Öko-Kennzeichnungsgesetz, beides soll ab 01.01.2022 Geltung erlangen. Eindeutige Rechtsgrundlage für das bewährte zweistufige Kontrollsystem. Kontrolle und Zertifizierung sind per ÖLG an private Kontrollstellen übertragen; das bedeutet, die private Kontrolle ist damit künftig bundesrechtlich abgesichert. Das ÖLG enthält nun eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die mehr Bio als heute in der Außer-Haus-Verpflegung ermöglicht.

### Abschluss der Veranstaltung

Nach den Präsentationen beantworteten die Vortragenden aktuell im Netz gestellte und vorab schriftlich eingereichte Fragen. Im Anschluss an das Seminar wurden die schriftlich beantworteten Fragen allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Eva Herz bedankte sich bei allen Teilnehmern und Referenten und schloss eine erneut gelungene Veranstaltung.



Eva Herz: „Bis zum nächsten Mal, hoffentlich Aug in Aug.“

ivan karl werner sterk